

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 39. 11. September 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden

Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 7. September 1880.)

Veranlaßt durch das von den gesetzgebenden Körpern Ungarns am 20. Dezember 1879 angenommene und am 24. gleichen Monats in Kraft getretene Gesez über den Erwerb und den Verlust des ungarischen Staatsbürgerrechts, hat der Bundesrath beschlossen, das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen :

„Getreue, liebe Eidgenossen !

„Die gesetzgebenden Körper von Ungarn haben am 20. Dezember 1879 ein Gesez über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft angenommen, welches am 24. Dezember 1879 in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht wurde und mit diesem Tage in Kraft getreten ist.

„Nach § 1 dieses Gesezes ist in sämtlichen Ländern der ungarischen Krone die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe ; dagegen kann sie durch Abwesenheit verloren werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten :

§ 31.

„Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen außerhalb der Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hierdurch die ungarische Staatsbürgerschaft.

„Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebietes der ungari-

schen Krone verließ, ohne daß er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 bezeichneten kompetenten Behörde*) angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepaß entfernte, an dem Tage, wo der Paß abläuft.

„Die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der obgenannten kompetenten Behörde anzeigte, oder sich einen neuen Paß verschaffte, oder von irgend einem österreichisch-ungarischen Konsulat eine Aufenthaltskarte erhält, oder in die Matrik einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird.“

§ 32.

„Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit ihrem abwesenden Gatten zusammenlebende Gattin und dessen bei ihm befindlichen, unter väterlicher Gewalt stehenden minorennen Kinder.“

„Der Schlußatz von § 48 bestimmt jedoch:

„Die für die Zeit der Abwesenheit im § 31 festgesetzten zehn Jahre sind bezüglich Jener, welche vor dem Inslebetreten des gegenwärtigen Gesezes sich vom Gebiete der Länder der ungarischen Krone entfernten, vom Tage des Inslebetretens des gegenwärtigen Gesezes zu rechnen.“

„Auf der andern Seite ist bezüglich der Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband Folgendes bestimmt:

§ 39.

„Wer durch Entlassung oder Abwesenheit die ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann auch dann unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden, wenn er nicht auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zu wohnen zurückkehrte.

„Im letzteren Falle erlangt der wieder in den Staatsverband Aufgenommene seine frühere Gemeinde-Zuständigkeit zurück.“

§ 40.

„Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat und auf das Ländergebiet der un-

*) Der erste Beamte (Vizegespan, Bürgermeister) jenes Munizipiums, beziehungsweise in der Militärgrenze das Bezirksamt oder der Stadtmagistrat, in dessen Gebiet, beziehungsweise Bezirk der Betreffende wohnhaft gewesen ist.

garischen Krone zurückgekehrt ist, in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen wird, beziehungsweise diese Aufnahme in Aussicht gestellt erhält, kann in Folge seines Gesuchs unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden.“

„Das Gesuch um Wiederaufnahme muß an die im § 9 bezeichneten Behörden (siehe oben Note zu § 31) gerichtet werden.

„Endlich heben wir aus § 48 noch folgende Vorschrift heraus:

„Als ungarische Staatsbürger sind auch Jene zu betrachten, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone bis zum Tage des Inslebensretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ohne Unterbrechung, wenn auch an verschiedenen Orten wohnten, und in einer inländischen Gemeinde in die Liste der Steuerzahler aufgenommen sind, wenn sie nicht binnen einem, vom Inslebensreten dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jener Jurisdiktion, respektive in der Militärgrenze vor jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, auf deren Gebiet, resp. dessen Bezirk ihr letzter Wohnort ist, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben.“

„Wir haben das schweizerische Konsulat in Budapest beauftragt, diese letztere Bestimmung den in Ungarn wohnenden Schweizern durch öffentliche Blätter bekannt zu geben, um diejenigen, auf welche dieser Satz Anwendung finden könnte, aufmerksam zu machen, daß sie bis zum 24. Dezember 1880 der darin enthaltenen Vorschrift zu genügen haben, wenn sie nicht in beiden Staaten Bürger werden, sondern die aus dem Doppelbürgerrecht unter Umständen entspringenden Unannehmlichkeiten vermeiden wollen. (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Juli 1876; Amtl. Sammlung, neue Folge, Bd. II, S. 510.)

„Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schut des Allmächtigen zu empfehlen.“

Als Telegraphistin in Les Bois (Bern) ist gewählt worden: Frau Witwe Hortense Gouvernon, von Les Bois, Posthalterin daselbst.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1880
Date	
Data	
Seite	657-659
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 814

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.